



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Hausordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 8. Oktober 2025 (Amtl. Bek. HSNR 50/2025)

Hausordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 8. Oktober 2025

(Amtl. Bek. HSNR 50/2025)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 S. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1222), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. Februar 2024 (Amtl. Bek. HSNR 11/2024) erlässt der Präsident die folgende Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Niederrhein genutzten Gebäude, Anlagen, Grundstücke und Außenanlagen an allen Standorten in Krefeld und Mönchengladbach.
- (2) Die Hausordnung ist für Mitglieder, Angehörige und alle anderen Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Hochschule Niederrhein aufhalten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule ist allen Hochschulmitgliedern und ihren Angehörigen, Gästen sowie Besucherinnen und Besuchern (Dritte) zu Geschäfts- und Informationszwecken innerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Die Regeln und Vereinbarungen zur Arbeitszeit der Beschäftigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Mit dem Betreten eines der in § 1 genannten Bereiche verpflichten sich die Mitglieder, Angehörigen und sonstigen Personen,
 - a) alles zu unterlassen, das den Hochschulbetrieb, insbesondere die Aufgabenerfüllung der Hochschule in Forschung, Lehre und Verwaltung beeinträchtigen könnte,
 - b) die Ordnungen und Richtlinien der Hochschule Niederrhein zu beachten,
 - c) mit anderen Personen respektvoll und diskriminierungsfrei umzugehen und
 - d) alles zu unterlassen, das geeignet ist, andere Personen oder fremde Sachen zu schädigen.

§ 3 Hausrecht

- (1) Nach § 18 Abs. 1 S. 4 HG NRW übt die Präsidentin oder der Präsident das Hausrecht aus. Für den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Hochschulbetriebes überträgt die Präsidentin oder der Präsident das Hausrecht auf alle Personen, die rechtmäßig die Verfügungsgewalt über Räume oder Flächen der Hochschule inne haben für die Dauer ihrer Tätigkeit, insbesondere und darüber hinaus auf:

- a) die Kanzlerin oder den Kanzler, die oder der das Hausrecht auf weitere Personen ihres oder seines Ressorts übertragen kann, die Dezernentinnen und Dezernenten, die Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen sowie die Hausmeisterinnen und Hausmeister,
- b) die verantwortlichen Lehrenden und Referentinnen/Referenten für die Dauer der Veranstaltung in allen für die Veranstaltung genutzten Räumen, Laboren, Werkstätten und Außenanlagen,
- c) die Vorsitzende/den Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung eines Gremiums, eines Ausschusses oder einer Kommission,
- d) die Dekaninnen und Dekane für die durch den jeweiligen Fachbereich genutzten Hochschulbereiche,
- e) die Leiterinnen und Leiter von Instituten oder Kompetenzzentren für die ihrem Verantwortungsbereich unterliegenden Hochschulbereiche,
- f) die Leiterinnen und Leiter von Werkstätten und Laboren für die ihrem Verantwortungsbereich unterliegenden Hochschulbereiche,
- g) generell oder im Einzelfall durch die Präsidentin/den Präsidenten zur Wahrnehmung des Hausrechts schriftlich beauftragte Personen oder Beschäftigte von Sicherheitsunternehmen,
- h) die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer der Hochschule im Brandfall bis zum Eintreffen der Feuerwehr,
- i) die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten,
- j) die Leiterinnen und Leiter sowie deren/dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter von zentralen Einrichtungen,
- k) die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses für die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten,
- l) die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses für den akuten Fall der Gefährdung von Hochschulangehörigen und des Hochschulbetriebs.

Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit weitere Personen mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen und die Übertragung widerrufen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann ihr oder sein Hausrecht jederzeit vorrangig vor den unter Abs. 2 genannten Personen ausüben. Er oder sie sowie die Kanzlerin oder der Kanzler können jederzeit (insbesondere krankheits- oder behinderungsbedingte) Ausnahmen von einzelnen Regelungen der Hausordnung zulassen.

§ 4 Ausübung des Hausrechts

(1) Verstöße gegen diese Hausordnung, Diebstähle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich einer der in § 3 Abs. 2 genannten Personen anzuzeigen. Bei Gefahr in Verzug, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben sowie bei einem Verstoß gegen ein bereits verhängtes Hausverbot ist die Polizei einzuschalten. Der Notfallplan der Hochschule dient als Orientierung im Umgang mit Bedrohungssituationen.

(2) Die unter § 3 Abs. 2 genannten Personen können bei Verstoß gegen diese Hausordnung die im Einzelfall verhältnismäßigen Maßnahmen* treffen. Die Ausübung des Hausrechts beinhaltet ein Tätigwerden oder eine Aufforderung, um ein Verhalten oder einen Zustand abzustellen oder

herzustellen, soweit dies der Herstellung des Hausfriedens oder der Einhaltung der Hausordnung dient. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, können die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts einzelne Personen vorübergehend eines Gebäudes, Gebäudeteils, einer Außenanlage oder einer anderen Einrichtung der Hochschule verweisen (Hausverbot).

(3) Ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus kann nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ihre oder seine Abwesenheitsvertretung oder durch die Kanzlerin oder den Kanzler ausgesprochen werden.

(4) Verstöße gegen diese Hausordnung können nach den gesetzlichen Regelungen geahndet werden. Insbesondere besteht die Möglichkeit der Einleitung disziplinarrechtlicher, ordnungsrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen, sowie die strafrechtliche Verfolgung.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Alle Personen in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule haben sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Hochschulbetrieb nicht gefährdet wird. Vermeidbare Lärm- und Geruchsbelästigungen sind zu unterlassen.

(2) In den Laboren und Werkstätten sind zusätzlich zu dieser Hausordnung die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Zutritt zu den Laboren und Werkstätten ist erst nach einer Unterweisung gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen gestattet. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

(3) Alle Räume, einschließlich der Büros, sind nach dem Verlassen abzuschließen. Das gilt auch für das kurzzeitige Verlassen der Büroräume.

(4) Fundsachen sind unabhängig von dem Wert des Gegenstandes unverzüglich nach dem Auffinden an den Infopoints oder bei den Hausmeistern abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegen die Hochschule besteht nicht.

(5) In allen Gebäuden der Hochschule gilt ein generelles Rauchverbot, dies schließt den Konsum von Cannabis, E-Zigaretten und sog. Vapes etc. ein. Außerdem sind die speziellen Rauchverbotsschilder auf dem Campus zu beachten. Das Rauchen innerhalb von Gebäuden stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 5 Nichtraucherschutzgesetzes NRW dar.

(6) Der Konsum von Spirituosen ist verboten.

(7) Die Nutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. Ä. ist in den Gebäuden der Hochschule untersagt.

(8) Das Mitführen von Tieren ist, mit Ausnahme von Assistenzhunden, in allen Gebäuden und Räumen der Hochschule verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Auf dem Außengelände der Hochschule sind Tiere an der Leine zu führen.

(9) Das Mitführen von Waffen und Messern im Sinne des Waffengesetzes ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule verboten.

(10) Bild-, Video- und Tonaufnahmen von anderen Personen ohne deren Zustimmung ist verboten. Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen ist das Urheberrecht der Lehrenden zu beachten und deren Genehmigung einzuholen.

(11) Betteln und Hausieren sind verboten.

(12) Parteipolitische Äußerungen sind ausdrücklich nur im Rahmen genehmigter Veranstaltungen zulässig.

(13) Das Anbringen, Tragen oder Zeigen von verbotenen Symbolen oder Kennzeichen ist verboten.

(14) Die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigem, extremistischem, rassistischem, antisemitischem Gedankengut sowie anderweitige Diskriminierungen, insbesondere Beleidigungen, Anfeindungen und Gewalt gegenüber Personen z.B. aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, einer Behinderung, ihres Alters, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung sind verboten.

(15) Das unsachgemäße Abstellen oder/und Zwischenlagern von Mobiliar in nicht ausgewiesenen Lager- und Zwischenlagerflächen ist untersagt.

§ 6 Nutzung der Räume, Flächen und Einrichtungen

(1) Die Räume, Flächen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule sowie das darin befindliche Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Auf eine individuelle, hochschulfremde Gestaltung von Räumlichkeiten soll insbesondere bei gemeinsamer Nutzung oder bei Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr verzichtet werden. Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich in den Räumen so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird. Nach Beendigung der Nutzung sind die genutzten Räume, Flächen und anderen Einrichtungen sauber, ordentlich und frei von Abfällen zu hinterlassen. Fenster und Türen sind nach Beendigung der Raumnutzung zu schließen.

(2) Die Nutzung von Räumen, Flächen und andere Einrichtungen der Hochschule durch Dritte sowie die Erhebung von Nutzungsentgelten richten sich nach der **Richtlinie für die Vergabe von Räumen** der Hochschule Niederrhein in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Räume, Flächen und andere Einrichtungen der Hochschule dürfen nur für den ihnen zugewiesenen Zweck genutzt werden. Die Nutzung zu anderen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das zuständige Dezernat zulässig. Insbesondere bedürfen einer Genehmigung:

- Veranstaltungen außerhalb des Lehr – und Forschungsbetriebs sowie anderer gesetzlich festgelegter Aufgaben der Hochschule,
- Verteilen von Werbematerialien,
- Aufstellen von Info- und Verkaufsständen, Vertrieb von Waren- und Dienstleistungen,
- Betrieb von Grillgeräten,
- bauliche Veränderungen,
- das Sammeln von Spenden.

In jedem Fall haben Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, Vorrang vor Veranstaltungen zu anderen Zwecken.

(4) Das Anbringen, Auslegen und Aushängen von Plakaten, Flyern und sonstigen Informationen und Mitteilungen ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellen (Wechselrahmen, Schaukästen und gekennzeichneten Flächen) gestattet. Die Nutzung von Werbeflächen der Hochschule ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Ein dauerhaftes Anbringen durch Aufkleben oder Beschriften/ Besprühen ist untersagt. Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, Reißnägeln, Klebstoff, Klebeband oder ähnliches beschädigt werden. Für schuldhaft verursachte Schäden werden die Verursacher/innen haftbar gemacht. Hinweise auf parteipolitische Veranstaltungen sowie parteipolitische Werbung sind an der Hochschule verboten. Dies gilt nicht für rein hochschulpolitische Werbung studentischer Vereinigungen vor den Wahlen zum Studierendenparlament. Bei Zweifeln über

die Zulässigkeit ist das für Gebäudemanagement zuständige Dezernat zu kontaktieren. Die Hochschule ist jederzeit berechtigt, Aushänge und Auslagen zu entfernen und, soweit sie nicht an den vorgesehenen Stellen platziert werden, zu entsorgen. Bei hochschulinternen Aushängen, Plakaten und Flyern etc. ist der Urheber oder die Urheberin zu kennzeichnen.

§ 7 Parkplätze; Abstellflächen

(1) Parkplätze und Abstellflächen sind grundsätzlich nur Hochschulmitgliedern und ihren Angehörigen, Gästen sowie Besucherinnen und Besuchern (Dritte) zu Geschäfts- und Informationszwecken vorbehalten.

(2) Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Hochschulgelände ist nur auf den dafür vorgesehenen (Außen-)Flächen gestattet. Auf spezielle Beschilderungen (Behindertenparkplätze, Eltern-Kind-Parkplatz, Fahrradstellflächen, Motorradparkplätze, E-Roller-Parkflächen etc.) ist Rücksicht zu nehmen. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge und Fahrräder) können zur Anzeige gebracht sowie abgeschleppt werden. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die gekennzeichnete Feuerwehrezufahrten versperren. Die FahrerIn oder der Fahrer oder die HalterIn oder der Halter trägt die Abschleppkosten.

§ 8 Geltung sonstiger Vorschriften

Neben dieser Hausordnung sind die einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien der Hochschule zu beachten. Dies gilt insbesondere für

die Benutzungsordnung der Bibliothek (zuständig: Bibliotheksleitung),

die Richtlinie zur Vergabe von Räumen (zuständig: das für Gebäudemanagement zuständige Dezernat bzw. für Drittanmietung der Innere Dienst),

die Antidiskriminierungsrichtlinie (AGG-Richtlinie) sowie

die Vorschriften zum Brandschutz, zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung (zuständig: Stabsstelle Arbeitsschutz).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Hochschule Niederrhein (Hausordnung) sowie die Ordnung über das Aushängen von Plakaten und das Aufstellen von Büchertischen in den Gebäuden der Fachhochschule Niederrhein vom 12. Januar 1983 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 26. September 2025.

***Erläuterung**

zu „**im Einzelfall verhältnismäßige Maßnahmen**“ im Sinne von § 4 Abs. 2 der Hausordnung

Nach § 4 Abs. 2 können Personen, denen das Hausrecht übertragen wurde, bei Verstoß gegen die Hausordnung die im Einzelfall verhältnismäßigen Maßnahmen treffen.

Was genau verhältnismäßig ist, lässt sich in einer Ordnung nicht regeln, da die Verhältnismäßigkeit vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Es ist also Aufgabe der betroffenen Person im Einzelfall zu beurteilen, welche Maßnahme in der konkreten Situation verhältnismäßig ist. Diese Tatsache und die damit einhergehende Verantwortung verunsichert möglicherweise einige Personen. Diese Unsicherheit ist aber unnötig.

Ein paar Grundsätze zur Verhältnismäßigkeit:

- Je größer die Gefahr, desto stärker kann die Maßnahme sein.
- Bei Gefahr für Leib und Leben können/müssen schneller stärkere Maßnahmen getroffen werden, als bei Gefahren für Gegenstände.
- Es gibt in vielen Fällen nicht nur eine verhältnismäßige und damit richtige Verhaltensweise.
- Je größer die Gefahr und damit die Stresssituation ist, in der die Entscheidung getroffen werden muss, desto verständlicher sind Fehleinschätzungen bzgl. der Verhältnismäßigkeit.
- Keine Person muss ihre eigene Gesundheit gefährden! Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie

1) theoretisch geeignet ist, eine Störung zu beseitigen

- Beispiel: Eine Person zu bitten, laute Schreie in einem Gebäude einzustellen, ist theoretisch geeignet, diese Störung zu beseitigen; -,

2) erforderlich ist, um die Störung zu beseitigen, da es kein offensichtlich milderes Mittel gibt

- Beispiel: Die Bitte, die Lärmbelästigung einzustellen, zeigt keine Wirkung. Ein stärkeres Mittel ist also erforderlich. Die Person kann aufgefordert werden, den Raum oder sogar das Gebäude zu verlassen. Zeigt auch dies keine Wirkung, ist ein noch stärkeres Mittel erforderlich. Je nach Einzelfall kann/muss die Polizei gerufen werden; -,

3) und die Maßnahme geboten ist; nicht jede Störung macht ein sofortiges Eingreifen notwendig.

Beispiel: Sowohl laute Musik auf dem Campus als auch Randalierer im Labor sind Störungen. Beides lässt sich im Einzelfall durch bloße Aufforderung nicht beheben. Die Polizei zu rufen ist bei Randalierern, die im Labor eine Gesundheitsgefahr darstellen können, sicherlich eher geboten als bei lauter Musik auf dem Campus. Je nach konkreter Situation (beispielweise Störung einer Abschlussprüfung durch die Musik) kann es aber auch in diesem Fall geboten sein, die Polizei zu rufen.